

18.11.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 661 vom 25. Oktober 2022
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD
Drucksache 18/1395

Aufenthalte aus humanitären Gründen im 3. Quartal 2022 in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit der letzten Anfrage der Aufenthalte aus humanitären Gründen in NRW (mit Stand von 31.12.2021) haben über 200.000 Flüchtlinge mit Ukraine-Bezug in NRW Schutz gefunden. Zudem gibt es im Jahre 2022 erneut eine erhebliche Sekundärmigration nach Deutschland. Vor diesem Hintergrund bitte ich um aktuelle Zahlen der Aufenthalte aus humanitären Gründen in NRW.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 661 mit Schreiben vom 18. November 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie viele Personen aus einer der drei genannten Kategorien (Asylberechtigte, Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, subsidiärer Schutz gewährt) sowie insgesamt aus den Top-20-Herkunftsstaaten hielten sich mit Stand 30.09.2022 in NRW auf? (Bitte für die Fragen 1 und 2 eine Tabelle erstellen analog zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 6280)***
- 2. Wie viele Personen aus anderen Herkunftsländern (abgesehen von Personen aus den TOP-20-Herkunftsländern) der genannten drei Kategorien hielten sich mit Stand 30.09.2022 in NRW auf?***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges zusammen beantwortet. Die Anzahl der im Ausländerzentralregister (AZR) für Nordrhein-Westfalen registrierten Personen der Top-20 Herkunftsländer zum Stichtag 30.09.2022 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem ergibt sich aus der Übersicht, dass insgesamt 248.891 anerkannte Schutzberechtigte aus den Top-20 Herkunftsländern und 13.611 Personen mit anerkanntem Schutzstatus aus anderen Herkunftsländern (außerhalb der Top-20 Herkunftsländer) im Ausländerzentralregister zu dem genannten Stichtag erfasst sind.

Top-20 HKL*		Gesamtzahl der in NRW erfassten Personen je Land	darunter:			Gesamtzahl der Schutzberechtigten
			nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	nach § 25 Abs. 2, 1. Alt. AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	nach § 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	
1	Syrien	268.082	1.122	96.695	62.980	160.797
2	Afghanistan	60.298	207	8.904	3.003	12.114
3	Irak	93.634	232	31.419	7.304	38.955
4	Türkei	484.908	1.066	5.758	170	6.994
5	Iran	38.485	522	7.790	445	8.757
6	Nordmazedonien	43.266	2	11	20	33
7	Libanon	15.234	6	192	271	469
8	Georgien	7.590	1	26	32	59
9	Aserbaidshan	11.039	72	728	233	1.033
10	Eritrea	15.548	124	7.080	2.473	9.677
11	Algerien	5.726	1	43	51	95
12	Guinea	11.508	158	1.552	291	2.001
13	Somalia	8.933	91	2.285	1.122	3.498
14	Tadschikistan	5.268	24	640	176	840
15	Nigeria	24.937	127	1.498	259	1.884
16	Albanien	27.711	2	45	101	148
17	Serbien	67.816	3	20	16	39
18	Marokko	42.376	1	139	99	239
19	Russische Föderation	56.257	77	650	244	971
20	Armenien	8.367	6	137	145	288
Gesamt Top-20 HKL		1.296.983	3.844	165.612	79.435	248.891
Gesamt NRW		3.110.473	4.570	175.581	82.351	262.502
Differenz Top-20 - NRW		1.813.490	726	9.969	2.916	13.611

Quelle: AZR, Stand 30.09.2022

* Die Top-20 HKL wurden – wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage 6280 – der EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Zeitraum: 01.07.2022 - 30.09.2022; 3. Quartal 2022) entnommen.

3. Wie viele Personen waren mit Stand vom 30.09.2022 in NRW ausreisepflichtig? (Bitte aufschlüsseln nach latent ausreisepflichtig, vollziehbar ausreisepflichtig, geduldet ausreisepflichtig)

Zum Stichtag 30.09.2022 gab es in NRW laut AZR insgesamt 75.469 ausreisepflichtige Personen, von denen 63.939 Personen im Besitz einer Duldung waren.

4. Wie viele Personen waren mit Stand vom 30.09.2022 in NRW gestattet?

Zu dem genannten Stichtag waren 41.776 Personen in Nordrhein-Westfalen gestattet (Quelle: AZR).

5. Wie viele Personen befanden sich mit Stand vom 30.09.2022 mit einem bisher nicht aufgeführten humanitären Aufenthaltstitel in NRW? (bitte nach Art des Aufenthaltstitels und der jeweiligen Anzahl auflisten)

Die Antwort zu Frage 5 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt (ohne § 25 Abs.1 und Abs. 2 AufenthG)	211.119
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	270
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	4.466
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	4.901
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	4.791
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement) - AERL	1.295
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	2.383
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)	269
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten)	3
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge)	0
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten)	11
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	126.944
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	28.955
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	1.961
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	3.689
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	19.845
nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht f. Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a StGB wurden)	15
nach § 25 Absatz 4b AufenthG (Drittstaatsangeh., Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 o. § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG)	2
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	4.548
nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Ehegatte/Lebenspartner)	12
nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: minderjährige ledige Kinder)	87
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	532
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	224
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	3.585

nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	511
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	1.820

Quelle: AZR, Stand 30.09.2022.